

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	30.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	15.12.2021	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.12.2021	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Benennung von sozialerfahrenen Dritten nach §116 SGB XII

Beschlussvorschlag:

Frau Grünefeld, Frau Huckfeld, Frau Lorentzen und Frau Niemeyer werden als sozial erfahrene Dritte nach § 116 SGB XII benannt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen	Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:	HSP Nr. XXX Titel:				
gez. Timo Tetz Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter		Sichtvermerke: gez. Sven Ambrosy Dezernent/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

In Widerspruchsangelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – sind nach § 116 Abs. 2 SGB XII sozial erfahrene Dritte beratend am Verfahren zu beteiligen. Erfasst werden alle Widerspruchsverfahren, die die Ablehnung der Sozialhilfe oder ihre Festsetzung nach Art und Höhe zum Gegenstand haben und so auch Leistungskürzungen oder -einschränkungen sowie Rücknahme- bzw. Aufhebungs-entscheidungen.

Der Gesetzgeber misst dieser Beteiligung im rechtlichen Vorverfahren ein hohes Gewicht bei, da hierdurch eine erhöhte „Richtigkeitsgewähr“ für die zu treffenden Widerspruchs-entscheidungen erreicht werden soll. Der Mangel einer Beteiligung würde in jedem Fall zu einem Verfahrensfehler führen.

Das Gesetz selbst normiert keine Voraussetzungen, die von sozial erfahrenen Personen erfüllt werden müssen, allerdings sollen sie über Erfahrungen im Umgang mit den besonderen Problemen der Personenkreise verfügen, an die sich das SGB XII richtet; eine bestimmte formale (berufliche oder sonstige) Qualifikation ist jedoch nicht erforderlich. Notwendigerweise werden für eine Beteiligung im Sinne des § 116 SGB XII mindestens zwei sozial erfahrene Dritte benötigt, zumal die Personen auch anderweitig beruflich und ehrenamtlich eingebunden sind/sein könnten

Die Benennung sozial erfahrener Personen erfolgte unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Friesland. Von hier wurde eine Person zur Übernahme der Aufgaben benannt. Gleichzeitig haben bereits gewählte sozial erfahrene Dritte ihre Bereitschaft zur weiteren Tätigkeit signalisiert.

Vorgeschlagen wurde:

Frau Grünefeld (erstmalig benannt)

Bereits in der Vergangenheit dabei und bereit zur weiteren Übernahme der Tätigkeit:

Frau Huckfeld

Frau Lorentzen und

Frau Niemeyer